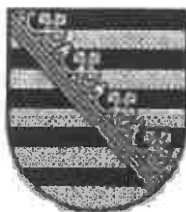
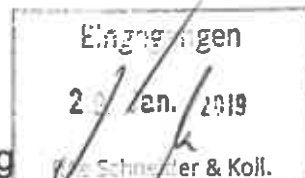


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig



Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: 201 Cs 501 Js 22033/18

Rechtskräftig seit: 23.01.2019

Leipzig, d. 25.01.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat das Amtsgericht Leipzig - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 15.01.2019, an der teilgenommen haben

als Strafrichter

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

als Verteidiger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird

freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Angewendete Vorschriften:
§ 467 StPO

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Angeklagten wurde ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Last gelegt. Sie soll am 01.11.2017 gegen 16.30 Uhr als Fahrerin des Pkw Peugeot mit dem amtlichen Kennzeichen [] auf dem Tröndlinring in Leipzig an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen sein und sich danach mit ihrem Fahrzeug vom Unfallort entfernt haben, bevor sie die erforderlichen Feststellungen ermöglichte.

Die Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen:

- Die Angeklagte hat keine Angaben zum Sachverhalt gemacht.
- Der Geschädigte hat die Angeklagte bei einer Wahlgegenüberstellung in der Hauptverhandlung nicht wiedererkannt, vielmehr hat er sie sogar als Täterin (nahezu) ausgeschlossen. Wiedererkannt hat er eine unbeteiligte weibliche Person.
- Soweit der Angeklagten im Februar 2018 in einem ihr von der Polizei zugesandten Äußerungsbogen als Halterin des am Unfall beteiligten Peugeot Gelegenheit gegeben wurde, als Zeugin Angaben zu machen, ist ihre Angabe zum Fahrer: „Fahrer wie Halter“ zum einen nicht verwertbar, da sie hier nicht ordnungsgemäß als Beschuldigte belehrt wurde. Aufgrund der Täterbeschreibung durch den Geschädigten lag dabei hinsichtlich der Verdachtsmomente eine „Verdichtung“ bereits soweit vor, dass sie von Beginn an als Beschuldigte hätte vernommen werden müssen. Dies hat jedoch die Unverwertbarkeit ihrer schriftlichen Einlassung zur Folge.

Unabhängig davon ist die lakonische Auskunft: „Halter wie Fahrer“ für einen Schuldnachweis auch deshalb nicht ausreichend, weil sich daraus nicht zwingend ergibt, dass sie diese Fahrereigenschaft auch auf Tattag am 01.11.2017 bezieht, zumal sie bzw. ihr Ehemann gegenüber der Versicherung mitgeteilt hat, dass ihr Fahrzeug am 01.11.2017 an keinem Unfall beteiligt gewesen sei.

Die Angeklagte war daher insgesamt aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Kosten: § 467 StPO

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 25.01.2019

Gustizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

